

Darlehenskonto Nr. -- neu

Erklärung zu einer modifizierten Ausfallbürgschaft

Die Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat mit Vertrag Nr. --neu vom2024 dem Kreditnehmer

Ahrtal-Werke GmbH, Dahlienweg 25, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

EUR 9.700.000,00

als Darlehen zugesagt.

Zur Sicherung dieses Darlehens zuzüglich sämtlicher Nebenforderungen übernimmt die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, Hauptstr. 116, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler die wie folgt modifizierte Ausfallbürgschaft in Höhe von EUR 3.957.600,00:

Über Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass von Tilgungs- und Zinsleistungen) ist der Bürge durch die Kreissparkasse Ahrweiler unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Kreissparkasse hat den Bürgen unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn ihr Umstände bekannt werden, durch welche die fristgerechte Rückzahlung des verbürgten Kredites gefährdet werden könnte.

Erklärungen der Kreissparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind dem Bürgen mittels Einschreiben zuzustellen. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Kreissparkasse ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Kreissparkasse der Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.

Der Ausfall gilt dem Grunde nach als festgestellt, wenn der Hauptschuldner die Zahlung eingestellt hat oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist. Der Ausfall bestimmt sich der Höhe nach aus der verbleibenden Kreditvaluta zuzüglich Zinsen und Kosten, wenn nennenswerte Eingänge aus der Verwertung der Sicherheiten, welche der Hauptschuldner für den Kredit gestellt hat, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht mehr zu erwarten sind. Eine eventuell bestehende Aussicht auf Ausschüttung einer Insolvenzquote hindert die Bürgschaftsinanspruchnahme nicht. Der Bürge ist insoweit auf den gesetzlichen Forderungsübergang gemäß § 774 BGB verwiesen. Sind Sicherheiten zum Zeitpunkt der Bürgenzahlung noch nicht verwertet, gehen diese zur Sicherung der kraft Gesetzes auf den Bürgen übergegangen Forderungen auf den Bürgen über.

Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Kreissparkasse durch nachlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung zur modifizierten Ausfallbürgschaft wird bestätigt, dass der Bürge vom Inhalt der Kreditzusage Kenntnis genommen hat.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Neuenahr-Ahrweiler. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,

(Datum)

Unterschrift des Bürgen

Anlagen:

1. Zustimmung der Stadtverwaltung
2. Zustimmung der Kreisverwaltung
3. Konformitätsbestätigung/
Notifizierungserklärung EU-Beihilfe-
recht